

Anlage für Lieferanten- und Dienstleisterverträge

Lieferanten- und Dienstleisterrichtlinie der BAG Bankaktiengesellschaft und der BAG-Gruppe

Inhaltsverzeichnis

1. Motivation und Zielsetzung	2
2. Anwendungsbereich	2
3. Nachhaltigkeitsstandards	2
3.1 Ökologische Standards	2
3.2 Soziale Standards	3
3.3 Unternehmensführungsbezogene Standards	4
4. Einhaltung und Kontrolle	4

1. Motivation und Zielsetzung

Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Allgemeinen und die Bewältigung des Klimawandels im Besonderen kristallisieren sich als eine zentrale Aufgabe der heutigen und künftigen Generationen heraus. Nachhaltiges Wirtschaften bedeutet insofern, die Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können. Nicht nur Politik und Zivilgesellschaft, sondern vor allem auch Unternehmen sind zum Handeln aufgefordert. Orientierungspunkt sind dabei die 17 Entwicklungsziele der Vereinten Nationen.

Die genossenschaftliche Finanzgruppe (GFG) ist nicht nur in vielfältiger Hinsicht von Nachhaltigkeitsthemen betroffen, sondern aufgrund ihrer Werte prädestiniert, einen besonderen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele zu leisten.

Die BAG-Gruppe, als Teil der GFG, möchte die genannten Nachhaltigkeitsziele nach vorne treiben und durch entsprechende Maßnahmen flankieren. Die BAG-Gruppe steht auch in Punkto Nachhaltigkeitsrisiken den Mitgliedern der genossenschaftlichen Finanzgruppe als proaktiver Problemlöser zur Verfügung.

Eines der Handlungsfelder im Rahmen der Nachhaltigkeitspositionierung der BAG-Gruppe ist das Thema „Lieferanten und Einkauf“. Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurden darüber hinaus entsprechende soziale Aspekte rechtsverbindlich geregelt. Hiervon ist die BAG-Gruppe aufgrund ihrer Arbeitnehmer*innenzahl nur mittelbar betroffen, da derzeit und perspektivisch weniger als 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden.

In dieser Lieferanten- und Dienstleisterrichtlinie sind die konkreten Anforderungen und nicht verhandelbaren Standards definiert, deren Einhaltung und Beachtung die BAG-Gruppe von allen Lieferanten und Dienstleistern erwartet. Dadurch unterstützt diese Lieferanten- und Dienstleisterrichtlinie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der BAG-Gruppe.

2. Anwendungsbereich

Von allen Lieferanten und Dienstleistern erwartet die BAG-Gruppe, dass sie sich an maßgebliche Gesetze und allgemein anerkannte Standards halten. Diese Lieferanten- und Dienstleisterrichtlinie richtet sich jedoch insbesondere an Lieferanten und Dienstleister außerhalb der genossenschaftlichen Finanzgruppe. Die Anerkennung dieser Lieferanten- und Dienstleisterrichtlinie stellt die Grundlage für Kauf-, Liefer-, Werk-, Miet- und Dienstleistungsverträge sowie für die sonstigen Vertragsverhältnisse mit der BAG-Gruppe dar. Die Lieferanten- und Dienstleisterrichtlinie ist somit für den externen Gebrauch bestimmt.

3. Nachhaltigkeitsstandards

Von den Lieferanten und Dienstleistern werden in den Bereichen Ökologie, Soziales und Unternehmensführung die Einhaltung von gängigen Standards erwartet.

3.1 Ökologische Standards

Der Lieferant bzw. Dienstleister ist verpflichtet, die geltenden Umwelanforderungen zu erfüllen. Ferner erwartet die BAG-Gruppe, dass der Lieferant bzw. Dienstleister seine Umweltbelastungen minimiert und seine Umweltschutzmaßnahmen kontinuierlich verbessert. Darüber hinaus begrüßt es die BAG-Gruppe, wenn der Lieferant bzw. Dienstleister Lieferungen mit CO₂-neutraler Lieferkette vornimmt und auch externalisierte Folgekosten mit in die Produkte einfließen lässt (CO₂-Fußabdruck).

Einzuhaltende ökologische Mindeststandards:

- Der Lieferant bzw. Dienstleister stellt sicher, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen für sein Unternehmen bzw. seinen Geschäftsbetrieb eingehalten werden.
- Der Lieferant bzw. Dienstleister kennzeichnet gefährliche Stoffe und Substanzen und gewährleistet ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwendung und Entsorgung. Geltende Gesetze und Vorschriften werden eingehalten.
- Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Abwasser, Abfälle und Luftemissionen werden durch den Lieferanten bzw. Dienstleister beachtet. Verbräuche natürlicher Ressourcen, insbesondere Energie und Wasser, werden kontinuierlich optimiert und Abfall, Abwasser und Emissionen, wenn möglich reduziert.

3.2 Soziale Standards

Für die BAG-Gruppe ist es von essenzieller Bedeutung, dass die soziale Verantwortung gegenüber den Kunden und Mitarbeiter*innen, aber auch der Gesellschaft als Ganzes Berücksichtigung findet. Die BAG-Gruppe unterstützt daher die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte uneingeschränkt und erwartet von ihren Lieferanten und Dienstleistern, dass sie bei ihren geschäftlichen Aktivitäten die Menschenrechte einschließlich der Arbeitsrechte beachten.

Einzuhaltende soziale Mindeststandards:

- Die Mitarbeiter*innen des Lieferanten bzw. Dienstleisters haben ein Mindestalter gemäß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Konvention 138. Wenn ein Lieferant bzw. Dienstleister jüngere Arbeitnehmer*innen beschäftigt muss er nachweisen, dass diese durch die Beschäftigung keinen übermäßigen Belastungen ausgesetzt sind.
- Lieferanten und Dienstleister dürfen niemanden zur Arbeit zwingen, keine Form von unfreiwilliger Arbeit sowie keine der schlimmsten Formen von Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren verrichten lassen.
- Der Lieferant bzw. Dienstleister zahlt seinen Angestellten für ihren Lebensunterhalt ausreichende und angemessene Löhne. Er hält gesetzliche Mindestlöhne ein.
- Der Lieferant bzw. Dienstleister gewährleistet faire Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiter*innen.
- Der Lieferant bzw. Dienstleister gesteht seinen Mitarbeiter*innen Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.
- Der Lieferant bzw. Dienstleister gewährleistet die entsprechende Arbeitssicherheit für seine Mitarbeiter*innen, um Unfällen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Er hält dabei mindestens die rechtlichen Anforderungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ein.
- Lieferanten und Dienstleister müssen gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter*innen die geltende, gesetzlich festgelegte Höchstbegrenzung der Arbeitszeit nicht überschreiten.
- Der Lieferant bzw. Dienstleister schließt jede Form der Diskriminierung (bspw. aufgrund Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Meinung oder sozialer Herkunft) mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes aus. Alle Mitarbeiter*innen sind vor Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

3.3 Unternehmensführungsbezogene Standards

Der Lieferant bzw. Dienstleister ist verpflichtet, ethische Standards und Vorschriften einzuhalten.

Einzuhaltende unternehmensführungsbezogene Mindeststandards:

- Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung werden durch den Lieferanten bzw. Dienstleister vollumfänglich beachtet.
- Der Lieferant bzw. Dienstleister akzeptiert keine Form von Korruption oder Bestechung; er lässt sich in keiner Weise darauf ein.
- Der Lieferant bzw. Dienstleister lässt keine Form von Schwarzarbeit verrichten. Umsatz- oder Einkommensteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften entrichtet.

4. Einhaltung und Kontrolle

Bei neuen Vertragsabschlüssen wird erwartet, dass diese Lieferanten- und Dienstleistungsrichtlinie von den Lieferanten bzw. Dienstleistern anerkannt wird.

Die BAG-Gruppe behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen der Lieferanten- und Dienstleisterrichtlinie nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen, insbesondere wenn öffentliche Informationen bekannt werden, die Anlass zum Zweifel an der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch den Lieferanten bzw. Dienstleister geben. Bei Verstößen gegen diese Richtlinie kann die BAG-Gruppe eine stufenweise Eskalation einleiten, die bis zur Auflösung der Geschäftspartnerschaft reichen kann.